

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 25 (1957)
Heft: 7

Artikel: Das Strafrecht der Volksrepublik Polen
Autor: Andrejew, I. / Lernell, L. / Sawicki, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssten. Die Sache hat nur den Haken, dass es eben nicht durchgeführt wird. Ich habe dies in meinem Bekanntenkreis schon vor Jahren vorgeschlagen und nur Achselzucken erhalten. Dabei könnten wir damit das Machtmittel in die Hand bekommen. Jeder wettert gegen den Schand-§ 175, bezw. in Oesterreich gegen den § 129, aber niemand tut ernstlich etwas dagegen, sei es aus Faulheit, Sturheit oder Angst. Dazu kommt noch, dass Vorbestrafte von gewissen bürgerlichen Rechten (u. a. vom Wahlrecht) ausgeschlossen sind, also von vornherein ausfallen. Wie Ihnen noch aus dem letzten Jahr vom Feldkircher HS-Prozessbericht erinnerlich sein wird, herrscht seitdem Misstrauen in unseren Reihen. Niemand getraut sich irgendwie die Initiative zu ergreifen, weil die Scherben hinter uns her sind; und all das Furchtbare nochmals mitmachen zu müssen, davor hütet sich jeder. Wenn man auf dem Lande lebt, ist selbst bei Wahlgeheimnis der Stimmzettel kein Geheimnis mehr, denn man ist ja nun bekannt. Man sieht daraus also, wie schwer es ist, in Polizeistaaten überhaupt etwas aufzuziehen, ohne gleich in die Hände der Hässcher zu fallen. Aber abgesehen von allem: ein Anfang muss gemacht werden. Sind es erstmals nur 100'000, die mittun, so sind es nächstes Mal bestimmt mehr und die Sache kommt vorwärts.

Ein Abonnent aus dem Vorarlberg.

Dr. Conrad van Emde Boas, M.D., Holland

Obwohl man bei verschiedenen Autoren immer wieder liest, dass unter den Ursachen der Homosexualität die Verführung im Jugendalter eine bedeutende Rolle spiele, glaube ich auf Grund meines mehrere hundert Fälle umfassenden Materials, dass diese Auffassung falsch ist. Die erworbene echte Homosexualität kommt viel früher zustande, nämlich durch Einflüsse in der frühesten Kindheit.

Ich halte es für ausgeschlossen, dass jemand, der diesen Einflüssen glücklich entgangen ist, durch eine Verführung in der Pubertät oder Adoleszenz bleibend homosexuell wird.

Die Tatsache, dass manche Homosexuelle — besonders wenn sie selber homosexueller Handlungen mit Jugendlichen beschuldigt werden — eine Verführung in ihrer eigenen Jugend als Entschuldigungsgrund anführen, ändert an dieser Tatsache nichts.

Ich betrachte denn auch die inzidentelle Verführung von nicht-homosexuellen Jugendlichen bei der Genese der echten Homosexualität als irrelevant.

Dieses Urteil des bekannten holländischen Sexualforschers, der nicht Homoerot ist, scheint uns in der grossen Auseinandersetzung zum Problem der Verführung des Jugendlichen sehr bemerkenswert.

Das Strafrecht der Volksrepublik Polen

Von I. Andrejew/L. Lernell/J. Sawicki.

Deutscher Zentralverlag Berlin, 1950.
Aus dem Grundriss des allgemeinen Teiles.

S. 96/97. Das Verbrechen ist eine Handlung eines Menschen, die gesellschaftlich gefährlich ist, d. h. gefährlich für die werktätigen Massen im volksdemokratischen Polen im Uebergangsstadium zum Sozialismus, und zwar eine rechts-

widrige, schuldhafte und durch Strafdrohung eines während der Zeit der Begehung verbindlichen Gesetzes verbotene Haltung. Es ist hier zu betonen, dass erst alle Elemente zusammengenommen, d. h. sowohl die objektiven wie auch die subjektiven, gemeinsam den Begriff des Verbrechens bilden. Das Fehlen auch nur eines dieser Elemente macht, dass ein Verbrechen nicht vorhanden ist.

S. 146. Artikel 207 StGB: Wer sich aus Gewinnsucht einer Person desselben Geschlechts zu einer unzüchtigen Handlung anbietet, wird bestraft . ..

Ohne die spezifische Absicht, d. h. der Gewinnsucht, ist Homosexualität kein Verbrechen.

Der tiefe Fall

Wer kann sagen, dass er das Blut versteht? Novalis.

Am Pfingstsonntag dieses Jahres schrillten die Telephone der Zürcher Polizei nach allen Himmelsrichtungen; wenige Stunden nach der Tat konnte ein scheussliches Verbrechen entdeckt werden: ein geistig hochstehender und schöpferischer Mensch war durch Messerstiche erdolcht worden. Wurde zuerst auch behutsam nach den eigentlichen Hintergründen geforscht, so liess sich eben doch bald — im Dienst einer raschen Aufklärung — die Tatsache nicht mehr verschweigen, dass der Ermordete in der Neigung zum eigenen Geschlecht schicksalhaft gebunden gewesen war. So korrekt hatte sich eigentlich nur der Polizeiberichterstatter der «Tat», Zürich, über die äusserst schwierige Fahndung verlauten lassen. Andere Tageszeitungen konnten sich nicht enthalten, die «homosexuelle Veranlagung» des Getöteten in Fettdruck hervorzuheben und ein sehr christliches Blatt betonte ganz besonders die «krankhafte» und «abweigige» Leidenschaft und das «Laster», das dem sensiblen Künstler nun zum Fallstrick geworden sei.

Der Aufruf der Polizeibehörden, ihr gerade aus den Kreisen der Schicksalsgenossen des Ermordeten heraus zu helfen, bleibt durchaus verständlich; er ist in jedem Fall, soviel wir hören konnten, korrekt geschehen, und es liegt im Interesse eines jeden Einzelnen von uns, dass die ungeheure Tat gesühnt werde. Wird sie es nicht, so liegt in ihr eine grosse Gefahr aller solcher Verbrechen: die Suggestion der Anziehung und der Wiederholung. Und es sieht heute beinahe so aus, als ob die wenigen Spuren, die überhaupt zu erfassen waren, auch noch im Sande verlaufen. Wenn wir aber in einer Pressenotiz lesen, dass «falsche Scham und unangebrachte Schonung die Leute schweigen lassen, die selbst gefährdet sind», so müssen wir dieses Bedauern, das fast einer Anschuldigung gleichkommt, an die Tagespresse zurückweisen, die bis heute zum allergrössten Teil die Tatsache der homoerotischen Beziehung immer nur als Laster und krankhafte Verirrung hingestellt hat. Es wird eben keiner, der der Polizeibehörde nicht ohnehin als Homosexueller bekannt ist, mit seinen eventuellen Beobachtungen auch seinen Namen preisgeben wollen. Also eine groteske Verwirrung von Ursache und Wirkung! Mir berichtete ein Kamerad aus einem grossen Unternehmen in Zürich, dass sein Chef nach dem Bekanntwerden der Tat vor einer grösseren Anzahl seiner Angestellten geäussert habe: «Schade, dass es nur einen und nicht hundert dieser warmen Brüder erwischt hat!» Ein anderer hörte im Tram die Aeusserung: «So — häts wieder e so en schwule Söuchaib putzt!» Solange diese Einstellung sich als «Volksstimme» äussert und von Leitern von Unternehmungen als Maßstab bei einem Mord genommen wird, darf die Öffentlichkeit sich nicht wundern, wenn die Menschen dieser Kreise lieber schweigen als durch ihr Reden den guten Namen und eventuell sogar die Stellung verlieren. —